

AGB zur Miete der Business Software „worxx by RZA“

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen der RZA Rechenzentrum Amaliendorf GmbH (in der Folge auch „RZA GmbH“ oder „Vermieter“ genannt), und deren Kunden (in der Folge auch „Mieter“ genannt) und beziehen sich auf den Dienst „worxx by RZA“ (in der Folge auch „worxx“ genannt). Neben diesen AGB gelten ausschließlich die Bestimmungen der zwischen dem Mieter und dem Vermieter individuell abgeschlossenen Vereinbarungen.

1.2 Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Folgenden - sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird - die Übermittlung online, per E-Mail, per Telefax, per (einfachem) Brief oder per eingeschriebenem Brief.

2. Angebote, Bestellungen

2.1 Durch Anklicken des Buttons „bestellen“ schließt der Kunde kostenpflichtig diesen Mietvertrag ab.

2.2 Alle Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, in Euro und ohne Mehrwertsteuer.

2.3 Bei einem individuellen Angebot der RZA GmbH kommt der Vertrag durch schriftlichen Auftrag des Kunden mit Bezug auf das unveränderte Angebot zustande. Der Begriff „schriftlich“ umfasst im Folgenden - sofern nicht ausdrücklich anderes festgelegt wird - die Übermittlung online, per E-Mail, per Telefax, per (einfachem) Brief oder per eingeschriebenem Brief.

2.5 Preisänderungen bleiben vorbehalten. Mit dem Erscheinen einer neuen Preisliste werden alle vorherigen Preislisten ungültig.

3. Zahlungen und Wertsicherung

3.1 Auf jeder Rechnung wird die Fälligkeit der Forderungen aus Lieferungen ausgewiesen.

3.2 Wird die ausgewiesene Zahlungsfrist überschritten, kommt es zur ersten Mahnung. Die RZA GmbH ist zur Berechnung von Verzugszinsen in der in § 456 UGB bezeichneten Höhe, sowie von Mahnspesen und Inkassokosten (einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnschreiben) berechtigt. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt die Vermieterin, den Zugang zu worxx sowie die laufenden Arbeiten unverzüglich einzustellen ohne dass der Mieter den Einwand der „Unzeit“ erheben könnte oder aufgrund der Einstellung der Arbeiten Ersatzansprüche (welcher Art auch immer) geltend machen könnte. Im Fall des Zahlungsverzugs ist die Vermieterin berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Mieter trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer angemessenen Nachfrist, samt Rücktrittsankündigung für den Fall der Nichtzahlung, dennoch nicht bezahlt. Ein Verzug liegt auch dann vor, wenn Mahnspesen und/oder Inkassokosten (einschließlich Anwaltskosten) trotz Fälligkeit unberichtigt aushaften.

3.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten oder einzelne Teile (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierung in Teilschritten, Hardware-Teile) umfassen, ist die RZA GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit Rechnung zu legen und mit der Realisierung des nächsten Teilschrittes solange zuzuwarten, bis die entsprechende Teilleistung beglichen/bezahlt ist.

3.4 Die laufenden Entgelte (zB Mietentgelte; Entgelt Update-Service) werden wertgesichert, und zwar pauschal mit 2,5 % p.a. oder nach dem von der Statistik Austria verlautbarten VPI 2005, je nach dem welcher Wert höher ist. Die Wertanpassung

(kaufmännisch gerundet) erfolgt jeweils jährlich per 01.01., wobei dem VPI2005 als Ausgangsbasis jeweils die im Monat Oktober des Vorjahres oder des Jahres der letzten Erhöhung verlaubliche Indexzahl zugrunde gelegt wird. Darüber hinaus ist die RZA GmbH dazu berechtigt, die Höhe der Vergütung für worxx sowie für wartungspflichtige Produkte durch schriftliche Information zusätzlich einmal jährlich zu ändern. Erfolgt innerhalb von vier Wochen kein Einspruch, so gilt die Erhöhung als akzeptiert. Erfolgt ein fristgerechter Widerspruch, kann die RZA GmbH den Vertrag entweder zu den bisherigen Bedingungen fortführen oder innerhalb einer Frist von 6 Monaten auflösen.

Wird durch eine neue Programmversion das Leistungsspektrum von worxx wesentlich erweitert oder die Benutzerfreundlichkeit wesentlich erhöht, so ist der Vermieter berechtigt, ein angemessenes höheres Entgelt zu verlangen.

4. Nutzung worxx

4.1 Softwarelizenzen

Die Vermieterin stellt auf von ihr ausgewählten Servern, in von ihr ausgewählten Rechenzentren im Rahmen eines Mietentgelts Softwareprogramme zur vertragsmäßigen Nutzung während der Vertragslaufzeit über eine Datenleitung (Internet) zur Verfügung.

Klargestellt wird, dass die Vermieterin keinen Erfolg (Rechnungserstellung sowie Erstellung einer rechtskonformen Buchhaltung) schuldet, sondern eine Software zur Verfügung stellt, mit der eine rechtskonforme Rechnungserstellung sowie rechtskonforme Buchhaltung vorgenommen werden kann. Die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in die Software eingepflegten Daten liegt allein beim Mieter.

4.2 worxx und das dazugehörige Schriftmaterial, etc. unterliegen den geltenden urheberrechtlichen und sonstigen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen.

4.3 Verrechnung

Das Mietentgelt wird im ersten Kalenderjahr einmalig sofort bei Lieferung der Software und ab dem darauf folgenden Kalenderjahr für ein Jahr jeweils spätestens im Januar im Voraus verrechnet. Die vollständige Nutzung ist erst mit vollständiger Bezahlung des Mietentgelt gewährleistet; bis zu diesem Zeitpunkt ist die Vermieterin berechtigt Maßnahmen zu ergreifen, die nur eine eingeschränkte Nutzung ermöglicht, insb. eine solche, die innerhalb einer bestimmten Frist unmöglich wird. Mit dem Nutzungsrecht erhält der Mieter kein Bearbeitungs-, Änderungs- oder Unterlizenzierungsrecht.

4.3.1 Das Nutzungsvertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.4 Datenexport

Die Daten können vom Mieter jederzeit mit den in worxx verfügbaren Funktionen exportiert werden.

4.5 Fair use Prinzip

Der Mieter speichert seine Daten in gesicherten, von der Vermieterin ausgewählten Rechenzentren. Die Datenbankgrößen werden laufend einer Größenkontrolle unterzogen. Bei der Datenbankgröße gilt das fair use Prinzip. Die durchschnittliche Datenbankgröße ergibt sich aus aktuellen Standards (zB. Dateigrößen werden aufgrund von höheren Bandbreiten größer) und dem Durchschnitt aller Kundendatenbanken. Sollte diese durchschnittliche Größe beim Auftraggeber überschritten werden, wird dieser darauf

hingewiesen. Die Vermieterin ist berechtigt eine zusätzlich zum vereinbarten Mietentgelt anfallenden Gebühr für die Abgeltung der größeren Datenbank zu verrechnen.

4.6 Verfügbarkeit

Die worxx-Dienste stehen an Werktagen während der jeweiligen Betriebszeiten der RZA GmbH mit einer Verfügbarkeit von mindestens 98 % während eines Beobachtungszeitraumes von einem Jahr zur Verfügung.

Außerhalb der Betriebszeiten der RZA GmbH kann es zu Ausfällen bzw. eingeschränktem Betrieb aufgrund von Wartungszwecken kommen. Die Verfügbarkeit wird definiert als Verhältnis zwischen (jährlicher) Betriebszeit zu (jährlicher) Betriebszeit zuzüglich Ausfallzeit.

Nicht als Ausfallzeit zählen Betriebsunterbrechungen für wichtige Softwareinstallationen, Datenrücksicherung, Konfigurationsänderungen sowie vom Mieter verschuldete bzw. im Verantwortungsbereich des Mieters liegende Ausfälle.

Die garantierte Verfügbarkeit kann weiters nur gewährleistet werden, wenn vom Mieter die von der Vermieterin vorgeschriebenen Spezifikationen für die verwendete Hardware, Betriebssysteme und Internetleitungen bzw. Datenleitunten eingehalten werden.

4.7 Kündigung

Der Nutzungsvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahrs (also zum 30.11.) von einem der Vertragspartner nachweislich schriftlich gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Einlangens beim Vertragspartner ausschlaggebend. Einer Begründung bedarf diese Art der Kündigung nicht.

Gegebenenfalls bereits bezahlte Mietentgelte werden nicht rückerstattet.

4.7.1 Ein Monat nach Vertragsbeendigung ist die RZA GmbH berechtigt, die vom Mieter gespeicherten Daten von den Servern in den Rechenzentren zu löschen. Der rechtzeitige Export dieser Daten liegt in der alleinigen Verantwortung des Mieters. Aus der Löschung der Daten von den verwendeten Servern der Vermieterin können keine Ansprüche geltend gemacht werden.

4.7.2 Die RZA GmbH bietet zudem eine Schnittstelle zur Nutzung von Produkten Dritter an, insb. zur Nutzung von Software. RZA GmbH haftet nicht für allfällige Fehler oder sonstige Mängel am Fremdprodukt bzw. für dadurch verursachte Schäden (weder mittelbar oder unmittelbar).

5. Update-Service

5.1 Updatekosten Nutzungsvariante

Im Mietentgelt sind die Kosten für die diversen Updates, die während des vertragsgegenständlichen Kalenderjahres angeboten werden, enthalten.

5.2 Informationsservice

Der Mieter wird über Updates, Änderungen, Störungen oder Programmentwicklungen ausschließlich per E-Mail informiert. Die E-Mail Adresse ist für die Registrierung von worxx erforderlich und der Mieter ist verpflichtet diese laufend abzurufen und eine etwaige Änderung der E-Mail Adresse sofort mitzuteilen.

5.5.2.1 Die RZA GmbH stellt zum von ihr festgelegten Termin Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Verbesserungen des Leistungsumfanges und Änderungen der Softwareprogramme aufgrund gesetzlicher Änderungen sowie Korrekturen von Schwachstellen bzw. sonstigen Programmproblemen, welcher Art auch immer, die

weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten, enthalten. Die RZA GmbH verpflichtet sich in diesem Umfang zur Programmpflege. Wird aufgrund von technologischen Änderungen oder sonstigen Gründen (insb. gesetzlichen Anforderungen) eine Neuentwicklung des betreffenden Programms erforderlich, so erfolgt der Umstieg auf das neue Programm nicht im Rahmen des Update-Services, sondern ist gesondert abzugelten. Die RZA GmbH wird die Höhe dieser Abgeltung aufgrund der tatsächlich angefallenen Kosten für die Umstellung, insbesondere unter Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklungskosten und der konkreten Anzahl der Kunden für dieses neue Programm, transparent und angemessen gestalten.

5.5.3.3 Die bei der RZA GmbH in Anspruch genommenen Dienstleistungszeiten (insb. Support, Schulungen) werden zu den jeweils laut aktueller Dienstleistungs-Preisliste gültigen (Stunden-)Sätzen und den dort bezeichneten Abrechnungseinheiten oder angegebenen Pauschalen verrechnet. Bei Dienstleistungen vor Ort werden zusätzlich Fahrtzeit und km-Geld verrechnet.

6. Datenspeicherung, Datenschutz

6.1 Die Vermieterin ist in Bezug auf die vertragsgegenständliche Datenverarbeitung Auftragsverarbeiter iSd Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“), soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden.

6.2. Die im Rahmen des Vertrages erfolgende Datenverarbeitung durch die Vermieterin erfolgt ausschließlich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wobei grenzüberschreitende Datenverarbeitungen gem Artikel 4 Z 23 DSGVO (innerhalb der Union) dem Mieter umgehend mitgeteilt werden. Jede Datenübermittlung (einschließlich Gewährung von Zugangsrechten oder die Zuhilfenahme von Dienstleistungen) an einen Sub-Auftragsverarbeiter in einem Drittland (EU – Ausland), wird dem Mieter so rechtzeitig mitgeteilt, dass dieser widersprechen kann, und sichert die Vermieterin zu, dass die speziellen Anforderungen gemäß den Artikeln 28 und 44 bis 50 DSGVO erfüllt werden.

6.3 Die Vermieterin bietet ausreichende Garantien dafür, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO sowie dem DSG erfolgt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Der Mieter hat sich anhand der von der Vermieterin zur Verfügung gestellten Informationen vergewissert, dass das eingerichtete Sicherheitsniveau dem erforderlichen Schutzniveau entspricht. Mit der Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages bestätigt er daher, dass die Vermieterin ein ausreichendes Schutzniveau für die vertragsgegenständlichen Datenkategorien eingerichtet hat.

6.4 Die Vermieterin verpflichtet sich, personenbezogene Daten nur im Rahmen der schriftlichen und dokumentierten Aufträge des Mieters zu verarbeiten. Sofern sie zur Herausgabe der Daten an Dritte durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem die Vermieterin unterliegt, verpflichtet ist, teilt die Vermieterin dem Mieter diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Desgleichen bedarf eine Verarbeitung der personenbezogenen

Daten für eigene Zwecke der Vermieterin eines schriftlichen Auftrages.

6.5 Die Vermieterin bestätigt, dass sie alle mit der Datenverarbeitung beauftragten Personen vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit verpflichtet hat – wobei die Geheimhaltung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit aufrecht bleibt - oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen.

6.6 Die Vermieterin ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit der Mieter die Rechte der betroffenen Person nach Kapitel III der DSGVO (Information, Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen nachkommen kann.

6.7 Die Vermieterin unterstützt den Mieter bei der Einhaltung der in den Art 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgeabschätzung, vorherige Konsultation).

6.8 Die Vermieterin stellt dem Mieter alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO (Pflichten des Auftragsverarbeiters) niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Weiters ermöglicht sie hierüber Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Mieter oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, und trägt dazu bei. Diese Überprüfungen müssen mindestens zwei Wochen vorher angekündigt werden und dürfen den laufenden Geschäftsbetrieb nicht stören.

6.9 Die Vermieterin informiert den Mieter unverzüglich, falls ein Verstoß gegen die DSGVO vorliegt oder sie der Ansicht ist, eine Weisung des Mieters verstößt gegen Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten.

6.10 Die Vermieterin ist befugt Sub-Auftragsverarbeiter hinzuziehen. Beabsichtigte Änderungen hinsichtlich des Sub-Auftragsverarbeiters (insbesondere in dessen Person) sind dem Mieter so rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, dass gegen die Änderung Einspruch erheben kann. Die Vermieterin schließt mit dem Subunternehmer einen schriftlichen Vertrag und vereinbart mit ihm sinngemäß die gleichen Verpflichtungen, wie sie in diesem Auftragsverarbeitervertrag dargestellt sind.

Mieter

7. Urheberrecht / Immaterialgüterrechte

7.1 Die Vermieterin bleibt stets Inhaber sämtlicher Urheberrechte an den von ihr erbrachten Leistungen. Der Mieter erhält lediglich ein Recht zur Nutzung an den in Anspruch genommenen Leistungen der Vermieterin, insb. in Bezug auf Software. Eine über die einfache Nutzung der Leistungen der Vermieterin hinausgehendes Recht erhält der Mieter nicht. In keinem Fall ist die Vermieterin verpflichtet, den Sourcecode oder Teile davon an den Mieter herauszugeben. Der Mieter erhält jene Nutzungsrechte an Immaterialgüterrechten der Vermieterin, die für den vereinbarten Zweck notwendig sind.

7.2 Verletzungen von Immaterialgüterrechten der Vermieterin, insb Urheber- oder Markenrechte stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar, die die Vermieterin nicht nur zu Schadenersatzansprüchen berechtigt, sondern darüber hinaus auch zur

unverzüglichen vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund. In einem solchen Fall ist die Vermieterin jedenfalls nicht verpflichtet allenfalls bereits erhaltene Zahlungen zurückzuzahlen.

8. Rücktrittsrecht

8.1 Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden und rechtswidrigem Handeln der RZA GmbH ist der Mieter berechtigt, schriftlich vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist samt Rücktrittsandrohung die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Mieter daran kein Verschulden trifft. Der Mieter kann aber auch in diesem Fall keinen Schadenersatz geltend machen, es sei denn, der Vermieterin ist zumindest grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

8.2 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeiten der RZA GmbH liegen, entbinden die RZA GmbH von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.

8.3 Stornierungen durch den Mieter sind nur mit schriftlicher Zustimmung der RZA GmbH möglich. Ist die RZA GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des Auftragswertes lt. Preisliste zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

8.4 In allen Fällen der Vertragsbeendigung (egal aus welchen Gründen) wird der Mieter die Nutzung von worrx unverzüglich beenden und alle Unterlagen der Vermieterin auf eigene Kosten an die Vermieterin übermitteln, es sei denn die Vermieterin verzichtet auf dieses Recht schriftlich.

9. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

9.1 Die Software und das dazugehörige Schriftmaterial wird ohne jeglichen Garantieanspruch geliefert. Die Vermieterin leistet aber dafür Gewähr, dass die Software jedenfalls frei von solchen Rechten Dritter ist, die der vereinbarten Nutzung durch den Mieter entgegenstehen würde.

9.2 Die RZA GmbH leistet keine Gewähr dafür, dass die übergebene Software frei von jeglichen Mängeln ist; die Vermieterin leistet aber dafür Gewähr, dass die - im Rahmen der oben angeführten Leistungsbeschreibung vereinbarten - wesentlichen Funktionen einwandfrei ausführbar sind und der Einsatz der Software ohne wesentliche Fehler möglich ist.

9.3 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Software unterbrechungs- oder fehlerfrei läuft. Für die Erreichung eines bestimmten Verwendungszwecks wird ebenfalls keine Gewähr übernommen. Das gesamte Risiko bezüglich der Ergebnisse und der Durchführung der Software liegt beim Mieter, sodass dieser die Vermieterin bezüglich Ansprüche Dritter, die die vertragsgegenständliche Leistung betreffen, schad- und klaglos halten wird (bspw. Ansprüche von Arbeitnehmern aufgrund mangelhafter Buchführung).

9.4 Die RZA GmbH gewährleistet, dass die Software in allen wesentlichen Belangen der jeweils gültigen und dem Mieter überlassenen Programmspezifikation entspricht und die Software in ihrer jeweiligen aktuellsten Version auf die vereinbarte Dauer, maximal jedoch auf Dauer der

Vereinbarung über das Update-Service gepflegt wird.

9.5 Die RZA GmbH übernimmt keine Gewähr für Mängel, die auf unsachgemäße Installation, z.B. auf einer ungeeigneten Hard- und Softwareumgebung, Benutzung oder Bedienung sowie auf durch den Mieter oder Dritte durchgeführte Wartungsarbeiten oder nachträgliche Änderungen zurückzuführen sind. Jede eigenmächtige Änderung der Software oder Teilen davon durch den Mieter bzw seinen Gehilfen, entbindet den Vermieterin von jeglicher Gewährleistungsverpflichtung.

9.6 Treten erhebliche Programmfehler auf, werden diese im Rahmen der Möglichkeiten durch die RZA GmbH beseitigt. Der Mieter ist verpflichtet, der RZA GmbH die fehlerhaften Daten sowie Aufzeichnungen über den Fehlerhergang zur Verfügung zu stellen.

9.7 Die Gewährleistungsansprüche umfassen lediglich die Software selbst. Ansprüche auf Ersatz des Mangelschadens, des Mangelfolgeschadens oder entgangenen Gewinns, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Lizenznehmer usw. sind ausgeschlossen, es sei denn, der Vermieterin ist eine zumindest grob fahrlässige Ausführung vorwerfbar.

9.8 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; der Nachweis der Mangelhaftigkeit hat in jedem Fall vom Mieter erbracht zu werden.

10. Änderung der Mieterdaten

Der Mieter hat der RZA GmbH unverzüglich jede Namensänderung, Adressenänderung bzw. Änderung der Rechnungsanschrift und Änderung der E-Mail-Adresse mitzuteilen, sofern diese Daten für die Vertragsgestaltung erforderlich sind.

11. Haftung

Die RZA GmbH haftet für Schäden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, sofern ihr vom Mieter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen, dies gilt auch in Zusammenhang mit Ansprüchen aus Gewährleistungsansprüchen (siehe oben Pkt 10); für den Fall einer Haftung, ist diese der Höhe nach jedenfalls mit dem konkreten Auftragswert im betreffenden Jahr beschränkt. Die Vermieterin haftet nicht für allfällige Zusagen eines RZA-Händlers; RZA-Händler werden stets im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tätig.

12. Gerichtsstand und Rechtswahl

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der registrierte Sitz der RZA GmbH.

12.2 Es gilt ausschließlich das österreichische Recht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts).

13. Die AGB eines Mieters oder seine Erklärungen, welche diesen AGB der Vermieterin widersprechen, erlangen keine Gültigkeit, es sei denn die Vermieterin stimmt diesen Klauseln und Erklärungen ausdrücklich und schriftlich (bei sonstiger Ungültigkeit) zu; den Nachweis der schriftlichen Zustimmung hat der Mieter zu erbringen.

14. Schriftlichkeitsgebot

Nebenabreden zu dem zwischen dem Mieter und dem Vermieterin abgeschlossenen Vertrag oder allfällige Ergänzungen desselben bedürfen, ebenso wie das Abgehen von diesem Formerfordernis, zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

15. Abschließende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam/undurchsetzbar sein oder unwirksam/undurchsetzbar werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht

berührt. Die unwirksamen/undurchsetzbaren Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die den zu ersetzenden Bestimmungen wirtschaftlich und rechtlich am Nächsten kommen. Dem Mieter steht ein Zurückbehaltungsrecht an Gegenständen der Vermieterin nicht zu, er ist auch nicht berechtigt gegen Ansprüche der Vermieterin aufzurechnen; der Vermieterin stehen diese Rechte gegen den Mieter hingegen zu.